



Informationen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Seit dem 01.06.2014 gilt die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV). Die AbfAEV konkretisiert die Anzeige- bzw. Erlaubnispflichten nach § 53 und § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Anzeigepflicht nach § 53 KrWG

Generell gilt eine Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, es sei denn, das Unternehmen hat eine Erlaubnis nach § 54 KrWG. Die Anzeige ist vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind lediglich Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.

Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG

Für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen besteht grundsätzlich eine Erlaubnispflicht. Gefährliche Abfälle sind in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit einem * gekennzeichnet. Der Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Erlaubnispflicht gilt nur für Sammler, Beförderer, Händler und Makler, die diese Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben. Für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, gilt unabhängig davon, ob es sich um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt, grundsätzlich eine Anzeigepflicht.

Gewerbsmäßige Tätigkeit – Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Entscheidend dafür, ob eine Anzeige- oder eine Erlaubnispflicht besteht, ist also insbesondere die Frage, ob das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erfolgt.

Die gewerbsmäßige Tätigkeit setzt eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. Hierunter sind zunächst solche Unternehmen zu subsumieren, deren Unternehmenszweck ganz im entgeltlichen Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen besteht. Beispiele:

Ein Unternehmen sammelt und befördert ausschließlich Abfälle, die von Dritten erzeugt wurden.

Ein Unternehmen handelt ausschließlich mit Abfällen, indem es die Abfälle von einem Abfallbesitzer erwirbt und an eine Entsorgungsanlage weiterveräußert.

Umfasst sind aber auch Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen wichtigen Zweck ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen nach der Verkehrsauffassung ein unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Bestandteil der angebotenen Leistungspalette ist.

Beispiele:

Ein **Entrümpelungsunternehmen**, welches neben Abfällen auch wenige Nichtabfälle befördert.

Ein **Abbruchunternehmen**, zu dessen Hauptaufgabe neben der Abbruchleistung auch der Abtransport der durch den Abbruchvorgang entstehenden Abfälle gehört.

Der Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens definiert das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gerichtet ist. Die Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt also darin begründet, dass der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, sondern eine andere Dienstleistung ist.

Beispiele:

Ein Fliesenleger nimmt die herausgeschlagenen alten Fliesen vom Kunden mit und befördert sie zu einem Sammelplatz oder einer Entsorgungsanlage.

Ein Bauunternehmer, der die bei seinen Leistungen anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle seiner Kunden in Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem Bauvertrag befördert.

Einzelheiten zur Durchführung von Anzeige- und Erlaubnisverfahren

In der Verordnung wird konkret geregelt, welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie an die Fach- und Sachkunde der Sammler, Beförderer, Händler und Makler gestellt werden und welche Unterlagen zur Prüfung erforderlich sind.

Für das Anzeige- und Erlaubnisverfahren sind bundesweit einheitliche Formblätter zu verwenden. Die Formblätter stehen Ihnen u.a. auf der städtischen Internetseite zur Verfügung: www.aschaffenburg.de → Bürger in Aschaffenburg → Umwelt und Verbraucherschutz → [Abfallrecht](#)

Kennzeichnungspflicht

Unabhängig von den zuvor genannten Anzeige- und Erlaubnispflichten haben gemäß § 55 KrWG gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, ihre Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln („A-Schilder“) zu versehen. Diese Kennzeichnungspflicht gilt also nicht für Sammler und Beförderer, die Abfälle ausschließlich im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern.

Erfassung von Elektroaltgeräten

Wir weisen Sie darauf hin, dass **Elektroaltgeräte** i. S. d. § 3 Nr. 1 und 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) **aus privaten Haushalten nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern** (in Aschaffenburg die „Stadtwerke Aschaffenburg – kommunale Dienstleistungen – Entsorgung“), Vertreibern sowie Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG deren Bevollmächtigten **erfasst werden dürfen** (§ 12 ElektroG). Sollten sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist eine Erfassung/Beförderung von Elektroaltgeräten (z.B. im Rahmen von Haushaltsauflösungen) nicht zulässig.

Anzeigepflicht für gewerbliche Sammlungen aus privaten Haushalten

Sollten Sie beabsichtigen, in Aschaffenburg **Abfälle aus privaten Haushalten** (z.B. Papier oder Altkleider – ausgenommen sind gemischter Siedlungsabfall oder gefährlicher Abfall) gewerblich zu sammeln und anschließend einem Verwertungsbetrieb zu übergeben, so gilt hierfür eine **Anzeigepflicht** nach § 18 Abs. 1 KrWG. Die Sammlung ist spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlungstätigkeit der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – anzuzeigen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände

Bitte beachten Sie, dass es gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 S. 1 KrWG oder § 18 Abs. 1 KrWG vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 54 gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit Ihnen Handel treibt oder diese makelt, handelt ebenfalls ordnungswidrig (§ 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Eventuell kann sogar der Straftatbestand des unerlaubten Umgangs mit Abfällen § 326 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt sein, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist.

zuständige Behörde

Welche Behörde für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 53 KrWG bzw. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG zuständig ist, richtet sich nach dem Hauptsitz Ihres Unternehmens. In Bayern sind dafür die Kreisverwaltungsbehörden – kreisfreie Städte und Landratsämter – zuständig.

Sollten Sie Ihren Hauptsitz in Aschaffenburg haben, so ist das **Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg** (Dienstgebäude: Pfaffengasse 11, Zimmer: 012, Telefon: 06021/330-1387, E-Mail-Adresse: amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de) die zuständige Behörde.